

## **Motion zur Vereinheitlichung der Anlaufstellen und der Bemessungsgrundlagen im Sozialbereich**

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt dem Landtag Gesetzesanpassungen vorzulegen, welche eine einheitliche Bemessungsgrundlage einkommens- und vermögensabhängiger staatlicher Leistungen an Private sicherstellen und die Administration dieser Leistungen an einer Stelle in der Verwaltung zusammenfassen.**

### **Begründung**

Die Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private hat aufgezeigt, dass die Bemessungsgrundlagen für eine Auszahlung nicht einheitlich sind. Die gesetzlichen Grundlagen im Sozialbereich sind historisch gewachsen. Verschiedene Rahmengesetze, welche direkt oder indirekt eine Auswirkung auf die Sozialgesetzgebung haben (z.B. das Steuergesetz), haben sich im Laufe der Zeit teilweise stark verändert. Hinzu kommt, dass viele der heutigen Sozialleistungen schon seit Jahren nicht mehr überprüft oder angeglichen wurden. Die Motionäre sind der Ansicht, dass die Bemessungsgrundlagen im Sinne einer einheitlichen Beurteilung vereinheitlicht werden sollten.

Des Weiteren lässt die Postulatsbeantwortung darauf schliessen, dass in der Verwaltung ein deutlicher Mehraufwand durch die Beurteilung eines einzelnen Antragsstellers durch verschiedene Stellen und zudem nach unterschiedlichen Kriterien entsteht. Diesem Mehraufwand kann durch die Zusammenfassung der verschiedenen Anlaufstellen zu einer zentralen Bearbeitungsstelle, welche sämtliche einkommens- und vermögensrechtlichen staatlichen Leistungen beurteilt, entscheidet und eine allfällige Auszahlung veranlasst, begegnet werden. Es kann nach Ansicht der Motionäre nicht sein, dass eine Unterstützungswürdigkeit von unterschiedlichen Stellen auf Basis der selben Unterlagen anders beurteilt wird. Abgesehen vom Mehraufwand in der Verwaltung durch mehrfache Prüfung ist es auch fraglich ob dieses Vorgehen geeignet ist um einer Person, welche staatliche Unterstützung benötigt, zu helfen. Die Motionäre rechnen mit erheblichen Synergiegewinnen, welche letztlich allen zu Gute kommen werden.

Die Regierung wird mit der gegenständlichen Motion beauftragt sowohl die bestehenden Stellen zu einer einheitlichen Anlaufstelle zusammenzufassen wie auch die Bemessungsgrundlagen zu vereinheitlichen. Wichtig ist den Motionären aber festzuhalten, dass sämtliche heute bestehenden Sozialleistungen beibehalten werden sollen – es wird explizit keine Abschaffung einzelner Leistungen gefordert. Der Kern der vorliegenden Motion ist die Erreichung einer besseren Organisation sowie die Schaffung einer einheitlichen und damit gerechteren Bemessungsgrundlage.

Im Zuge dieses Bürokratieabbaus im Sozialwesen ist die Regierung zudem gefordert, Synergieeffekte zu erkennen und damit zusammenhängend freiwerdende Stellenprozent abzubauen. Keinesfalls soll eine Vereinheitlichung zu höherem Aufwand, mehr Bürokratie

oder zu zusätzlichen Stellenprozenten führen.

Abschliessend halten die unterzeichneten Motionäre fest, dass ihnen bewusst ist, dass eine solch grundlegende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nicht von heute auf Morgen realisiert werden kann und Zeit braucht. Es ist wichtig, dass ein solches Paket gut durchdacht angegangen wird, da allfällige Fehleinschätzungen und Schnellschüsse sowohl für die Betroffenen wie auch für die Verwaltung, bzw. damit auch für den Staatshaushalt, teilweise grosse Auswirkungen haben können.

Vaduz, 3. September 2015